
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	30.09.2014
Vollmert, Frank	Weitergabe an BA:	30.09.2014
Fraktion der SPD	Fälligkeit (Eingang BVV):	14.10.2014
	Beantwortet:	04.11.2014
Antwort von:	Erledigt:	05.11.2014
Abt. Familie, Gesundheit und Personal	Erfasst:	30.09.2014
	Geändert:	

Auswirkungen der Haushaltssperre auf Leistungen im Geltungsbereich §11, §13 und §16 SGB VIII

- 1. Wie viele Honorarverträge bzw. zeitlich befristete Verträge hat das Bezirksamt im Geltungsbereich §11, §13 und §16 SGB VIII mit freien Trägern und bezirklichen Einrichtungen derzeit abgeschlossen?**
- 6. Mit Hilfe welcher fachlichen Kriterien wird über einen Neuvertrag oder eine Vertragsverlängerung bzw. Nichtverlängerung von Honorarverträgen bzw. zeitlich befristeten Verträgen entschieden?**

In den Bereichen §16 und §13.1 Schulsozialarbeit gibt es weder Honorarverträge noch befristete Personalverträge.

Im Geltungsbereich des § 11 SGB VIII sind aktuell für die kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtungen 18 Honorarverträge wirksam. In einer kommunalen Jugendfreizeiteinrichtung gibt es einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag.

Die Anzahl der Honorarverträge oder zeitlich befristeten Arbeitsverträge bei freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, bzw. Jugendsozialarbeit wird nicht erfasst. Die Personalmittel (inkl. Honorarmittel) der freien Träger werden nach den Vorgaben der Leistungsverträge und Zielvereinbarungen und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Transfermittel von den Trägern eigenverantwortlich umgesetzt. Das Bezirksamt selbst schließt keine Honorarverträge oder zeitliche befristeten Arbeitsverträge für bzw. mit freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit ab.

Sowohl bei freien Trägern als auch bezirklichen Einrichtungen entscheiden die Einrichtungsleitungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Honorarmittel und der abgeschlossenen Zielvereinbarung selbständig über die Vergabe und den Einsatz der Honorarmittel. Dies schließt ebenso die Möglichkeit der Beendigung oder Nichtverlängerung von Honorarverträgen ein, wenn aus ihrer fachlichen Einschätzung heraus, dies erforderlich ist.

Während einer Haushaltssperre müssen die jeweiligen Vorgaben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung beachtet werden. Die derzeitige Haushaltssperre hat für die freien Träger bezüglich der Personalmittel/Honorare keine Auswirkungen, eine Fortführung der o.g. Systematik im Rahmen des laufenden Leistungsvertrages ist gewährleistet.

Für die kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtungen muss jede Ausgabe den Vorgaben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechen und im Rahmen eines Prüfvermerkes begründet werden. Die Schlusszeichnungsbefugnis wurde an die Fachleitung delegiert.

2. Wann laufen jeweils die Honorarverträge bzw. zeitlich befristeten Verträge aus? Bitte getrennt nach Einrichtung bzw. Einsatzort auflühren.

Vom DTK-Wasserturm vor der Haushaltssperre abgeschlossene aktuelle Honorarverträge laufen am 15.12.2014 aus. Die Honorarverträge der KFE Känguruh und des JK Feuerwache enden jeweils am 12.12.2014. Im JK KoCa enden 2 Verträge am 09.12.2014, 1 Vertrag am 12.12.2014 und 1 Vertrag am 26.11.2014. Der JK Skandal hat einen Vertrag bis zum 12.11.2014 vereinbart, einen anderen zum 12.12.2014.

Der Vertrag für die befristete Stelle im JK Feuerwache endet am 31.12.2014.

3. Wie viele Anträge auf Neuverträge oder Anschlussfinanzierung für Honorarkräfte bzw. zeitlich befristete Kräfte liegen dem Bezirksamt derzeit vor? Bitte getrennt nach Einrichtung bzw. Einsatzort und Antragseingang auflühren.

4. Wie viele Anträge auf Neuverträge oder Anschlussfinanzierung für Honorarkräfte bzw. zeitlich befristete Kräfte wurden bis zum 01.10.2014 abschlägig beschieden? Bitte getrennt nach Einrichtung bzw. Einsatzort und Postausgang auflühren.

Aufgrund der sehr restriktiven Ausführungen zur Haushaltssperre wurden nach der Verkündung keine neuen Anträge von bezirklichen Kinder- und Jugendeinrichtungen gestellt. Vorab gestellte Anträge auf Honorarverträge, die nicht rechtzeitig unterzeichnet vorlagen, konnten ebenfalls nicht mehr umgesetzt werden.

Für die Unterstützung des bezirklichen Mädchensportfestes „Leyla rennt“ konnte ein Honorarvertrag nicht umgesetzt werden, für weitere Veranstaltungen wurde versucht, Spendenmittel zu akquirieren.

Die bis Ende des Jahres befristete Stelle kann unter den bestehenden Vorgaben ab Januar 2015 nicht mehr besetzt / verlängert werden, obwohl davon auszugehen ist, dass die Krankheitsvertretung weiterhin über einen unabsehbaren Zeitraum notwendig ist. Ein Antrag auf Ausnahmeregelung wurde bereits abgelehnt.

5. Auf welche Summe beläuft sich das Budget für Honorarverträge bzw. zeitlich befristete Verträge für das Jahr 2014 und 2015? Bitte nach Jahren getrennt auflühren.

Für die bezirklichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit stehen im Doppelhaushalt 2014/15 jährlich Honorarmittel in Höhe von 43.000,-€ zur Verfügung.

Für die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit sind im Doppelhaushalt 2014/2015 Honorarmittel im Rahmen der Leistungsverträge in Höhe von insgesamt 143.000,-€ jährlich vorgesehen.

7. Welche Leistungsverträge für Einrichtungen im Geltungsbereich §11, §13 und §16 SGB VIII laufen Ende des Jahres 2014 aus?

8. Werden auslaufende Leistungsverträge bei gleichzeitiger Haushaltssperre automatisch nicht verlängert?

Im Bereich §16 werden Familienzentren und Projekte der Familienförderung über Leistungsverträge finanziert. Die Verträge verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis 30.9. des laufenden Jahres gekündigt wird. Das Gesamtbudget wird in den Haushaltsberatungen jeweils festgelegt, für 2015 sind keine Kürzungen vorgesehen.

Im Bereich §13.1 Schulsozialarbeit sind ebenfalls keine weiteren Reduzierungen des Gesamtleistungsumfanges in 2014/15 vorgesehen.

Es gibt aus fachlichen Gründen in geringem Umfang und innerhalb des vorgegebenen Budgets Vertragsänderungen, die allerdings im Rahmen der Haushaltssperre zulässig sind, da sonst fiskalische Nachteile im Sinne von Fördermittel-Rückzahlung auf den Bezirk zukämen:

§ 16 Familien- und Nachbarschaftszentrum Wrangelkiez: Hier wird es nach einvernehmlicher Auflösung des Vertrags zu einem Trägerwechsel kommen. Das Haus wird gerade aufwendig durch QF4 Mittel saniert und ausgebaut und das Jugendamt hat sich an die vertraglich vereinbarte Nutzung für mindestens 10 weitere Jahre gebunden.

§13.1 Schulstation Ludwig-Hoffmann-GS: hier wird der Umfang um 40.000€ reduziert, da ein Ergebnis der AG Neuausrichtung Schulsozialarbeit die transparente Verteilung der Mittel an allen Schulstandorten der Bezirke war und hier eine eklatante Überausstattung im Verhältnis zu anderen Schulen und Projekten der Schulsozialarbeit deutlich wurde.

Finanzierung von Lernwerkstätten als schul- und lernunterstützende Leistung, die den Ansatz „forschenden Lernens“ von Kindern im Bezirk praxisorientiert anbieten und vermitteln: Im Rahmen der Beantragung von Mitteln aus dem Netzwerkfonds für die Ausweitung der Angebote von Lernwerkstätten hat das Jugendamt Ko-Finanzierungen in Höhe von insgesamt 40.000€ zugesagt. Dies muss eingehalten werden, um die Fördermittel und damit das Gesamtangebot der Lernwerkstätten nicht zu gefährden.

Für die Einrichtungen und Projekte, die im Geltungsbereich des §11 SGB VIII gefördert werden, wird seit mehreren Jahren das Prinzip der Förderung über Leistungsverträge angewandt. Diese verlängern sich fortlaufend jährlich, sofern nicht einer der Vertragspartner zu einem festgelegten Zeitpunkt den Vertrag kündigt.

In 2014 wurde zum 31.12.14 die Aufhebung des Leistungsvertrages in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Träger des Mädchenzentrums in der Wrangelstr. 84 vereinbart; aktuell findet ein Interessenbekundungsverfahren zur Auswahl eines neuen Trägers statt, der die Weiterführung der Arbeit im Mädchenzentrum ab 01.01.2015 sicherstellen soll.

Für den Bereich der sozialintegrativen Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII existieren ebenfalls Leistungsverträge mit 6 Trägern, die Angebote für junge Menschen im Bezirk erbringen. Der geplante Leistungsumfang für 2014 soll auch in 2015 weitergeführt werden.

Veränderungen bzw. Anpassungen von Leistungsverträgen erfolgen in der Regel aufgrund fachlicher Notwendigkeiten, die sich aus sozialräumlichen Einwohner- oder Umfeldentwicklungsprozessen bzw. aus dem Projekt heraus ergeben können. Der Jugendhilfeausschuss wird bei Veränderungen, die eine Beendigung oder Neuvergabe einer Einrichtung bzw. eines Projektes erfordern, informiert und ggf. miteinbezogen.

Einen Automatismus bezüglich des Vorgehens bei Haushaltssperren gibt es nicht, da die jeweiligen Vorgaben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung beachtet werden müssen.

9. Unter welchen Voraussetzungen können bestehende Leistungsverträge vorzeitig vom Bezirksamt gekündigt werden?

Bestehende Leistungsverträge können bis zum 30.9. eines Jahres zum Jahresende gekündigt werden, wenn fachliche Umsteuerungen aus Sicht des Jugendamtes notwendig werden sollten. Darüber hinaus kann jederzeit gekündigt werden, wenn der jeweilige Träger seinen Verpflichtungen nicht im vertraglich vereinbarten Maße nachkommt.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann auch erfolgen, wenn nach der Aufstellung des Haushaltsplanes nachträgliche haushaltswirtschaftliche Sperren angebracht werden, die den Bereich der §§ 11, 13, 16 SGB VIII erfassen. Dies ist bisher noch nie angewandt worden, sondern die Gewährleistung der bestehenden Verträge wurde bestätigt

Grundsätzlich ist eine Kürzung oder ein Aussetzen der Leistungsumfänge in den Bereichen §§11,13,16 neben den negativen Folgen für die Familien, Kinder und Jugendlichen im Bezirk und für die pädagogischen Fachkräfte immer fiskalisch fatal, da die so erzeugten Mengenverluste aufgrund der KLR-Zuweisungssystematik zu einer grundsätzlichen Verringerung der Budgets in der Folge führen, das nie wieder ausgeglichen oder aufgeholt werden kann.

Monika Herrmann